

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 46

Düsseldorf, Samstag, den 17. November

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 46.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Dienstag, 20. November 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzusenden.

### Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

**Inhalt:** Häutepreise 303, Polizeiverordnungen betr. Schmuckreisig 303/304, Verkehr mit Wild 304, Nicht angeforderte Stiere 304/305, Umherlaufen von Hunden und Katzen 305, Regierungsbau-Obersekretär Bell 305, Straßenbahn Neuß 305, Änderung von Ortsnamen 305, Verwaltungsakademie 305, Buchmacher 305, Entwässerungsgenossenschaft Pont 305/306, Jagdschonzeit 306, Enteignung 306, Personalien 306.

#### Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

**1209.** Durchschnittspreise für Häute nach dem Bericht des Wirtschaftsverbandes Deutscher Abdeckereiunternehmer in Hamburg für Oktober 1928:

Rosshäute 220/— cm . . . . .	23,00	NM.	pro Stück
" 200/219 cm . . . . .	17,00	" "	"
" —/199 cm . . . . .	11,30	" "	"
Fohlenfelle . . . . .	6,00	" "	"
Rindhäute . . . . .	0,64	" "	Pfund
Fresserfelle . . . . .	0,74	" "	"
Kalbfelle . . . . .	0,91	" "	"
Schaf- und Lammfelle . . . . .	0,35	" "	"
Ziegenfelle, trocken . . . . .	3,00	" "	Stück
Zickelfelle, " . . . . .	0,50	" "	"

Berlin, 3. November 1928. V 9628.  
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

#### 1210. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzamml. S. 83) in Verbindung mit den §§ 33, 34 und 39 des Feld- und Forstpolizeigesetzes und mit dem § 136 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzamml. S. 195) wird für den Umfang des Staatsgebietes folgendes verordnet:

§ 1. (Abs. 1). Als Schmuckreisig im Sinne dieser Verordnung gelten Zweige und Zweigspitzen von Bäumen oder Sträuchern, die ganz oder nach Teilung zur Verwendung als Zimmerschmuck oder zur Kranzbinderei geeignet sind, sowie auch kleine Bäume oder Büsche mit oder ohne Wurzeln, die sich zu solchen Zwecken eignen.

(Abs. 2). Das gleiche gilt von Bäumen und Baumkronen, die sich zur Verwendung als Weihnachtsbäume oder als Pfingst- oder Festschmuck (Maien) eignen.

(Abs. 3). Für die Prüfung der Verwendbarkeit zu Schmuckzwecken im Einzelfalle ist es bedeutungslos, ob das Reisig zu Schmuckzwecken bestimmt ist.

§ 2. Wer Schmuckreisig feilbietet, verkauft oder in Traglasten oder auf einem Fahrzeug gebündelt oder ungebündelt, offen oder in Umhüllungen befördert, so daß nach der Menge und Beschaffenheit des beförderten Gutes die Annahme der Absicht eines unmittelbaren Verkaufes oder eines Verkaufes nach Verarbeitung gerechtfertigt ist, muß sich über den rechtmäßigen Erwerb des Schmuckreisigs ausweisen können.

§ 3. (Abs. 1). Stammt das Schmuckreisig aus einem staatlichen, kommunalen oder sonstigen forstamtlich verwalteten Forstbetrieb, so gilt der amtliche Verabfolgezettell als Ausweis.

(Abs. 2). Stammt das Schmuckreisig von einem Privatgrundstück, und wird es von dessen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten oder von einem seiner Angehörigen oder Angestellten befördert, feilgehalten oder verkauft, so gilt als Ausweis eine dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von der zuständigen Ortspolizeibehörde kostenlos auszustellende, für das laufende Kalenderjahr gültige Bescheinigung, worin vermerkt ist, welche Baum- und Straucharten auf den fraglichen Grundstücken wachsen und genutzt werden können. Wird das Schmuckreisig nicht von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst befördert, feilgehalten oder verkauft, so muß sich der damit beauftragte Angehörige oder Angestellte außerdem über seine Person ausweisen können.

(Abs. 3). Wer Schmuckreisig, das er vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Privatgrundstücks zum Zwecke des Verkaufs erworben hat, befördert, feilbietet oder verkauft, hat sich durch die

vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten oder deren Bevollmächtigten ausgestellte Rechnung auszuweisen. Diese muß die Art und Zahl der verkauften Gegenstände, bei solchen, die in Bunden verkauft zu werden pflegen, die Zahl der Bunde enthalten.

(Abs. 4). Wenn der erste Ankäufer das Schmuckreißig nicht unmittelbar an den Verbraucher, sondern an Wiederverkäufer absetzt, so hat er in jedem Falle eine Rechnung auszustellen, auf welche die in Abs. 3 gegebene Vorschrift Anwendung findet. Das Gleiche gilt für alle folgenden Ankäufer, sobald sie das erworbene Schmuckreißig nicht unmittelbar an Verbraucher, sondern an Wiederverkäufer absetzen.

§ 4. Alle Ausweise (Bescheinigungen, Rechnungen) nach § 3 müssen den Stempel der ausstellenden Behörde oder die eigenhändige Unterschrift der ausstellenden Privatperson tragen und deren Namen und Wohnung sowie das Datum der Ausstellung, ferner Namen und Wohnung des Empfängers deutlich erkennen lassen. Die ausstellenden Privatpersonen haben von allen Ausweisen, Bescheinigungen und Rechnungen je eine Abschrift oder Durchschrift zurückzubehalten und 3 Monate aufzubewahren.

§ 5. Die Beförderer, Feilhalter und Verkäufer von Schmuckreißig haben die Ausweise (Bescheinigungen, Rechnungen) stets bei sich zu führen und den Aufsichtsbeamten (Forstbeamten, Landjägern, Polizeibeamten) auf Verlangen vorzuzeigen. Die Aufsichtsbeamten sind befugt, die Ausweise an sich zu nehmen, wenn dies zum Zwecke der genaueren Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Ausstellung notwendig erscheint. Sie haben in diesem Falle dem Inhaber die vorläufige Beschlagnahme des Ausweises zu bescheinigen.

§ 6. Wer beim Fortschaffen, Verladen oder beim Betrieb von Schmuckreißig ohne einen gültigen, den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechenden Ausweis betroffen wird, oder wer sonst gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, sofern nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 7. Die sonstigen Vorschriften der Ministerialpolizeiverordnung vom 30. Mai 1921, betreffend den Schutz von Tier- und Pflanzenarten, sowie alle anderen auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes zum besonderen Schutz einzelner Pflanzenarten erlassenen Polizeiverordnungen, sofern sie über die vorstehenden Bestimmungen hinausgehen, bleiben durch diese Polizeiverordnung unberührt.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1928 in Kraft.

**Berlin**, 20. Oktober 1928.

Zugleich im Namen des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.  
gez. Steiger.

I. 8005. M. f. L. — Nr. U. IV. 17161 M. f. W. R. u. B.

## Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

### 1211. Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit Wild.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 165), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) sowie der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. I, S. 44) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Rheinprovinz folgende Polizeiverordnung erlassen.

I. Der § 6 der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 10. April 1906, betreffend den Verkehr mit Wild, erhält folgenden Wortlaut:

§ 6. Der Ursprungsschein muß auf festem dauerhaftem Papier oder auf Pappe ausgefertigt, für Schwarz-, Rot-, Dam- und Rehwild für jedes Stück einzeln ausgestellt und an ihm äußerlich sichtbar befestigt sein.

Bei den übrigen Wildgattungen ist, wenn mehrere Stücke gleicher Gattung von einem Absender an dieselbe Adresse gesandt werden, für die ganze Sendung nur ein Ursprungsschein erforderlich, auf dem die zugehörige Zahl der Stücke in Buchstaben zu vermerken ist. Bei dem weiteren Transport, Verkauf usw. der einzelnen Stücke der Gesamtlieferung nach anderen Orten genügt eine amtliche beglaubigte Abschrift des für die Gesamtlieferung ausgestellten Ursprungsscheins. Werden einzelne Stücke dieser Wildgattungen versendet, so gilt Absatz 1 dieses Paragraphen entsprechend.

Bei zerlegtem Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild genügt eine durch Weidrud eines Dienstsiegels beglaubigte Abschrift des für das ganze Stück ausgestellten Ursprungsscheines. Bei sonstigem zerlegtem Wild ist auch die Beifügung einer solchen Abschrift nicht erforderlich.

II. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**Koblenz**, 29. Oktober 1928.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

J. B.: gez. von Schel.

1212. In § 14 meiner Polizeiverordnung betreffend Anführung von Stieren vom 28. Juni 1927 (Amtsblatt 1927) ist demjenigen, der einen nicht angeführten Stier von 7 Monaten und älter so weiden läßt, daß er fremdes Vieh decken kann, eine Geldstrafe bis zu 150 RM. angedroht. In einem Urteil des Kammergerichts vom 6. Januar 1928 I. S. 1118/27/13 ist ausgeführt, daß die Vorschrift des § 14 der genannten Polizeiverordnung nicht eine Ordnungsvorschrift sei, sondern das Verbot der Benutzung ungeführter Bullen zur Zucht betreffen und daß infolgedessen auf sie ohne weiteres die höhere Strafe des Gesetzes über die Regelung des Körwesens und des Pferdereinwesens durch Polizeiverordnung vom 4. August 1922 in der

Fassung des Gesetzes vom 15. März 1927 (G. S. 1927, S. 37) und zwar eine Geldstrafe von nicht unter 25 RM. und bis zu 1500 RM. Anwendung findet.

Koblenz, 29. Oktober 1928.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
F. B.: Balbus.

**1213.** Polizeiverordnung  
betreffend das freie Umherlaufen von Hunden und Katzen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. 165), der §§ 5, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. 265) sowie der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. I, S. 44) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Rheinprovinz folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das unbeaufsichtigte Umherlaufenlassen von Hunden und Katzen in den Fluren und Holzungen außerhalb der öffentlichen Wege ist verboten.

§ 2. Als beaufsichtigt gelten insbesondere:

- a) Hunde, die von dem Jagdberechtigten zur Ab- richtung oder zwecks Ausübung der Jagd mitge- führt werden,
- b) Hunde, die angeleilt oder angeschirrt sind,
- c) Hirtenhunde, solange sie zur Überwachung von Herden dienen.

Als unbeaufsichtigt gelten insbesondere Hunde, die Wild hegen, einer Wildfährte folgen oder sich aus der unmittelbaren Nähe des Besitzers entfernen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM. bestraft, an deren Stelle im Unver- mögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 4. Polizeiverordnungen, die den gleichen Gegen- stand für Teile der Rheinprovinz regeln, werden auf- gehoben. Gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Koblenz, 29. Oktober 1928. A. II. 1272.  
Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
Dr. Fuchs.

**1214.** Der bisherige Regierungsbausekretär Bell vom Wasserbauamt Duisburg (Rhein) ist vom 1. Oktober d. J. als Regierungsbau-Obersekretär in die Be- soldungsgruppe A 4 d eingewiesen.

Koblenz, 6. November 1928. Nr. a. P. 10262.  
Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombaubehörde).

**1215.** 3. Nachtrag  
zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn von Neuß (Alexianeranstalt) nach Neußfurth vom 31. Dezember 1910 — I. K. 5140.

Im Einvernehmen mit der Reichsbahndirektion, Preussischen Kleinbahnaufsicht in Köln, wird hiermit der Stadtgemeinde Neuß vorbehaltlich der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, eine vollspurige, elektrisch zu betreibende Schienenverbindung für den Personen- und Stückgutverkehr von der Oberstraße in Neuß bis zur südlichen Stadtgrenze bei Wechhoven herzustellen und zu betreiben.

Auf die vorstehend genehmigte Erweiterungsstrecke finden die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 31. Dezember 1910 und der dazu ergangenen Nachträge sinngemäß Anwendung.

Düsseldorf, 14. November 1928. I. K. 5805.  
Der Regierungs-Präsident.

**1216.** Auf Grund des Runderlasses des Herrn Ministers des Innern vom 13. Oktober 1928 — M. Bl. i. B. S. 1021 — genehmige ich, daß die Ortsteile Wissen, Calbeck und Wemb fortan die Namen Weeze-Wissen, Weeze-Calbeck und Weeze-Wemb führen dürfen.

Düsseldorf, 6. November 1928. I. D. 7588.  
Der Regierungs-Präsident.

**1217.** An  
die Herren Landräte, Oberbürgermeister und Bürger- meister der Städte.

Am 5. November 1928 hat das Winter-Semester der Verwaltungsakademie Düsseldorf und ihrer Ab- teilungen in Eberfeld und Essen begonnen. Auf Bitten der Verwaltungsakademie weise ich hierauf besonders hin und empfehle, den unterstellten Be- amten nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, die Vorlesungen besuchen zu können.

Düsseldorf, 5. November 1928. I. D. 7615.  
Der Regierungs-Präsident.

**1218.** Die Zulassung des Buchmachegehilfen Fried- rich Dörr in Duisburg, Pulverweg 34, der bisher beim Buchmacher Karl König in Duisburg, Hohe Straße 6, tätig war, ist erloschen.

Düsseldorf, 7. November 1928. I. C. 6230.  
Der Regierungs-Präsident.

**1219.** Sitzung  
der Entwässerungsgenossenschaft Pont in Pont im Kreise Geldern.

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Ent- wässerungsgenossenschaft Pont“ und hat ihren Sitz in Pont.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem all- gemeinen Plane des Kulturbauamts II Düsseldorf vom 17. Dezember 1926 und den Nachträgen vom 6. August/24. November 1927 die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässe- rungsanlagen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Kostenschlag und Berechnungen,
2. einer Übersichtskarte, 2 Lageplänen und einem Heft Höhenplänen,
3. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigen- tümer.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Ab- schrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossen- schaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:  
1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 7);

2. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
3. die Festsetzung der dem Vorsteher und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 24);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Genehmigung des Haushaltsplans und die Entlastung der Rechnung (§ 11);
6. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
7. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 10. Die Aufsichtsbehörde beruft die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung und stellt zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes auf, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 25. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 der Satzung für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens trägt der unterliegende Teil. Falls kein Teil vollständig obliegt, sind sie von dem Schiedsgerichte verhältnismäßig zu verteilen.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das amtliche Kreisblatt zu Geldern aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 27. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehende Satzung wird auf Grund des § 270 Abs. 3 des Preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (GS. S. 53) genehmigt.

Düsseldorf, 2. November 1928. I. E. 7788.  
Der Regierungs-Präsident. J. A.: Dr. Hock.

1220. Auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf bestimmt, daß die Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner am Samstag, den 17. November 1928 beginnt.

Düsseldorf, 9. November 1928.  
Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.  
I. C. 1461/28. — II. C. 1243/28.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

1221. Auf Antrag des Rhein.-Westf. Elektrizitätswerks-N.-G. in Essen hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für die zum Bau einer 100 000-Volt-Starkstromleitung von Küppersteeg nach Ohligs in der Gemeinde Hilden teilweise dauernd zu beschränkenden Grundflächen angeordnet. Ein Verzeichnis der Eigentümer und der zu beschränkenden Grundstücke liegt in der Zeit vom 17. bis 20. November 1928 im Rathause zu Hilden zur Einsicht aus.

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Dienstag, den 20. November 1928**, 11¼ Uhr, im Rathause zu Hilden. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiernit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 12. November 1928. I. D. 2631/28.  
Der Enteignungs-Kommissar.  
Dr. Schönrock, Regierungsrat.

### Personalien.

1222. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

Zu besetzen sind: je eine Planstelle des schwierigen Bürodienstes bei der A. A. Hagen, AG. in Laasphe und zum 1. April 1929 beim AG. in Castrop-Rauxel, Arnsberg und Paderborn.